



UNIVERSITÄT
OSNABRÜCK

Amtliches Mitteilungsblatt 2/1995

Osnabrück, 9. November 1995

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und
Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Ange-
legenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Redaktion: Dezernat 1, Tel. 9 69-4237, 49069 Osnabrück
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück

INHALT

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	
- Allgemeine Bestimmungen gemäß § 132 (4) NHG	4
- Abkommen über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Physik der Universität Osnabrück sowie dem Institut für Metallphysik der Russischen Akademie der Wissenschaften, Jekaterinburg	5-8
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	---
III. Personalangelegenheiten	
- Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995	9
IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	---
V. Forschungsangelegenheiten	---
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
- Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück	10-15
- Zweite Änderung der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück	16

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik 17-19
an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/Informatik

*was schon im 1/1995 S. 21
abgedruckt.*

**VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der
Studentenschaft**

IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

**X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheits-
angelegenheiten**

Allgemeine Bestimmungen gemäß § 132 (4) NHG

(Beschluß des Senats vom 08.02.1995 in der Fassung des Genehmigungserlasses des MWK vom 30.06.1995)

1. Nicht in Anspruch genommene Mittel aus nicht gesperrten Planstellen, Stellen und Stellenteilen (§ 132 Abs. 3 Satz 1 NHG) der Universität Osnabrück werden zentral bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Leitung der Hochschule (§ 86 Abs. 3 Satz 2 NHG). Die Leitung der Hochschule ist bei der Bewirtschaftung an die nachfolgenden Bestimmungen gebunden.

2. Rechtzeitig vor Beginn jedes Haushaltsjahres beschließt der Senat auf Empfehlung der Haushalts- und Planungskommission, ob und ggf. in welchem Umfang eine Stellensperre erforderlich ist, um ausreichende Mittel für die zentrale Reserve sowie ggf. zur Erfüllung von Einsparauflagen des Landes zu erwirtschaften. Sofern erforderlich, wird der Beschluß über die Stellensperre im Laufe des Haushaltsjahres der Haushaltsentwicklung angepaßt.

Sofern freie Stellen nach Ablauf der vom Senat beschlossenen Sperre nicht besetzt werden, werden die aus diesen Stellen zur Verfügung stehenden Mittel teilweise von den Organisationseinheiten (Fachbereiche, zentrale Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen), teilweise zentral bewirtschaftet. Der Anteil der Mittel, die von den Organisationseinheiten bzw. zentral bewirtschaftet werden, wird im Zusammenhang mit dem Senatsbeschluß über die Dauer der Stellensperre festgelegt.

3. Die Mittel der zentralen Reserve werden gemäß § 132 Abs. 3 NHG vorrangig zur Sicherung der Qualität von Forschung, Lehre und Studium verwendet. Sie stehen insbesondere für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - Zusagen der Hochschulleitung in Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - kurzfristig erforderlicher Ersatz von wissenschaftlichen Geräten,
 - Finanzierung von kurzfristig erforderlichen Reparaturen wissenschaftlicher Geräte,
 - Zuschüsse für Forschungsprojekte und wissenschaftliche Tagungen,
 - für die Beschäftigung zusätzlichen Personals nach Maßgabe des Haushaltsplans, u. a. zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Frauenförderung oder zur Stärkung notwendiger Dienstleistungen.

4. Die Hochschulleitung berichtet der Haushalts- und Planungskommission und dem Senat mindestens einmal im Semester über den aktuellen Verwendungs- und Bewirtschaftungsstand der Mittel nach § 132 Abs. 3 NHG.

Abkommen

über eine wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Physik der Universität Osnabrück (Bundesrepublik Deutschland) sowie dem Institut für Metallphysik der Russischen Akademie der Wissenschaften, Jekaterinburg (Rußland) auf dem Gebiet der Festkörperspektroskopie

§ 1. Trägerschaft

1. Die Universität Osnabrück, insbesondere der Fachbereich Physik, sowie die Ural-Abteilung der Russischen Akademie der Wissenschaften in Jekaterinburg, insbesondere das Institut für Metallphysik, verabreden hiermit, als Träger Forschungsprojekte über Festkörperspektroskopie gemeinsam zu betreiben. Zu diesem Zweck werden auf beiden Seiten wissenschaftliche Koordinatoren tätig.
2. Beide Einrichtungen vereinbaren, durch gemeinsame Seminare und Tagungen sowie durch Austausch von Wissenschaftlern eine funktionstüchtige Partnerschaft in der Forschung anzustreben, sich über einschlägige Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und aus den Forschungsprojekten entstehende Publikationen auszutauschen.

§ 2. Organisation und Finanzierung des Projektes

1. Die Organisationsform sowie Art und Umfang der an den Forschungsprojekten arbeitenden Wissenschaftler richten sich nach der Grundordnung der Universität Osnabrück, respektive der Verfassung der Ural-Abteilung der Russischen Akademie der Wissenschaften und den jeweiligen Landesgesetzen. Beide Einrichtungen informieren sich schriftlich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten die Information auf dem laufenden Stand. Die gemeinsamen Projekte werden jeweils von beiden Vertragspartnern durch Zeitangaben und Angaben über die beteiligten Wissenschaftler koordiniert.
2. Neben der Unterstützung bei der Einwerbung von Mitteln Dritter sagen beide Einrichtungen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterstützung der Arbeit an den Forschungsvorhaben aus ihren Haushaltsmitteln zu.

§ 3. Formen der Zusammenarbeit

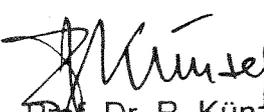
Beide Einrichtungen streben an, einen regelmäßigen Wissenschaftleraustausch zu ermöglichen sowie wissenschaftliche Tagungen und Kolloquien in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Es wird ferner angestrebt, daß mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Institutionen ein Wissenschaftler der jeweils anderen Institution einen den Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag hält.

§ 4. Inkrafttreten

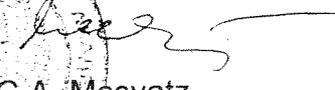
Dieses Abkommen tritt nach Unterschriftsleistung durch die Leiter der beteiligten Einrichtungen, des Präsidenten der Universität Osnabrück sowie des Präsidenten der Ural-Abteilung der Russischen Akademie der Wissenschaften, Jekaterinburg, in Kraft. Es wird über einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und ist gegebenenfalls unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

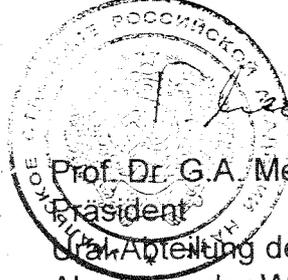
Osnabrück, 10.01.1995

Jekaterinburg,


Prof. Dr. R. Künzel
Präsident
Universität Osnabrück



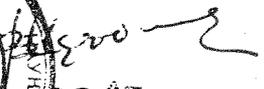

Prof. Dr. G.A. Mesyatz
Präsident
Ural-Abteilung der Russischen
Akademie der Wissenschaften

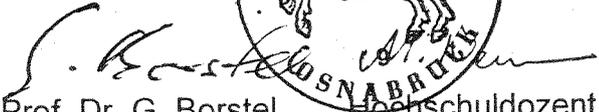



Prof. Dr. E. Krätzig
Dekan
Fachbereich Physik



Prof. Dr. E. Schoberstein
Direktor
Institut für Metallphysik


5.7.95


Prof. Dr. G. Borstel
Hochschuldozent
Dr. M. Neumann
wissenschaftliche Koordinatoren
Fachbereich Physik


Prof. Dr. E.Z. Kurmaev
wissenschaftlicher Koordinator
Institut für Metallphysik



СОГЛАШЕНИЕ

о научном сотрудничестве между Институтом физики металлов
УрО РАН (г.Екатеринбург, Россия) и Отделением физики
Университета Оснабрюка (ФРГ) в области спектроскопии твердого
тела

§ 1. Общие положения

1. Университет Оснабрюка, конкретно, Отделение физики, также как Уральское отделение РАН, конкретно, Институт физики металлов (г.Екатеринбург) согласны проводить совместные исследования в области спектроскопии твердого тела. Организация сотрудничества будет осуществляться с обеих сторон научными координаторами.

2. Обе стороны согласны осуществлять эффективное научное сотрудничество путем проведения совместных семинаров и конференций, а также путем обмена научными сотрудниками. Обе стороны обязуются информировать друг друга о научных программах в рамках настоящего сотрудничества и полученных результатах, а также обмениваться публикациями.

§ 2. Организация и финансирование научных проектов

1. Формы организации, а также характер и объем участия сотрудников в научных проектах определяются уставами Университета Оснабрюка и Уральского отделения РАН и находятся в соответствии с законодательствами ФРГ и России. Обе стороны письменно информируют друг друга об участии сотрудников в совместных исследованиях и о текущем положении дел. Планы совместных исследований согласуются обеими сторонами, с указанием сроков выполнения и фамилий сотрудников, принимающих участие в проводимых исследованиях.

2. Обе стороны обязуются наряду с содействием в получении финансирования данного проекта из дополнительных источников, изыскивать возможности для финансирования совместных исследований, проводимые в рамках данного соглашения, из собственных бюджетов в рамках существующего бюджетного законодательства.

§ 3. Виды сотрудничества

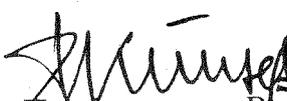
Обе стороны обязуются оказывать содействие в регулярном обмене учеными, равно как в проведении регулярных научных семинаров и коллоквиумов. Обе стороны обязуются оказывать возможное содействие при проведении в каждом Институте, по крайней мере один раз в год, доклада сотрудника другого Института о результатах, полученных в рамках данного соглашения.

§ 4. Вступление в силу

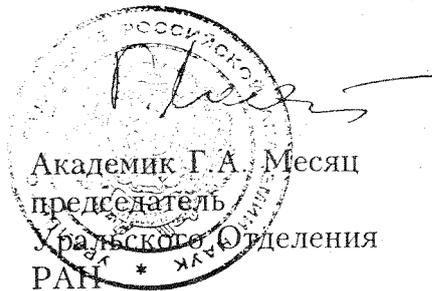
Данное соглашение вступает в силу после подписания его руководителями участвующих сторон, Президентом Университета Оснабрюка и Председателем Уральского отделения РАН. Соглашение заключается на неопределенный срок и может быть расторгнуто, при условии своевременного уведомления за 6 месяцев, к концу календарного года.

Оснабрюк, 10.01.1995

Екатеринбург

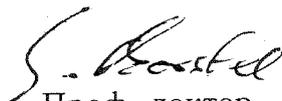

Проф. доктор Р. Ключев
президент
Университета Оснабрюка 9



Академик Г.А. Месяц
председатель
Уральского Отделения
РАН *



Проф. доктор Е. Кретциг
декан
Отделения физики


Член-корр. РАН В.Е. Щербинин
директор
Института физики
металлов УрО РАН



Проф. доктор Г. Борстел
научные координаторы
Отделения физики



Проф. доктор Э.З. Курмаев
научный координатор
Института физики
металлов УрО РАН


Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht

Vom 20. Juli 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmer, die nicht

1. zu vorübergehender Aushilfe oder einer anderen gelegentlichen Tätigkeit, deren Gesamtdauer 400 Stunden innerhalb eines Jahres nicht übersteigt, eingestellt werden oder
2. hauswirtschaftliche, erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten in einem Familienhaushalt ausüben, wenn die Tätigkeit die Grenzen des § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet.

§ 2

Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, daß der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. die Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung länger als einen Monat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen, so muß die Niederschrift dem Arbeitnehmer vor seiner Abreise ausgehändigt werden und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Dauer der im Ausland auszuübenden Tätigkeit,
2. die Währung, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird,
3. ein zusätzliches mit dem Auslandsaufenthalt verbundenes Arbeitsentgelt und damit verbundene zusätzliche Sachleistungen,
4. die vereinbarten Bedingungen für die Rückkehr des Arbeitnehmers.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 9 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 8 und 9 die jeweilige gesetzliche Regelung maßgebend, so kann hierauf verwiesen werden.

(4) Wenn dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, entfällt die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, soweit der Vertrag die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben enthält.

§ 3

Änderung der Angaben

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und ähnlichen Regelungen, die für das Arbeitsverhältnis gelten.

§ 4

Übergangsvorschrift

Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift im Sinne des § 2 auszuhändigen. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

§ 5

Unabdingbarkeit

Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs
Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Voraussetzungen für die Promotion

§ 1

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften verleiht den juristischen Doktorgrad (Dr.jur.) auf Grund einer Prüfung.

(2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Für besondere Verdienste auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses (§ 3).

§ 3

(1) Der Fachbereich setzt einen Promotionsausschuß ein. Dem Promotionsausschuß gehören alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an, die Mitglieder im Fachbereichsrat sind. Ihre Vertretung bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Vertretung im Fachbereichsrat. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.

(2) Der Promotionsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 4

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen einer juristischen Staatsprüfung mit einem gehobenen Prädikat (vollbefriedigend) und die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar voraus. Von diesen Erfordernissen kann der Fachbereichsrat auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, daß sie oder er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Antrag kann gestellt werden, sobald die Bewerberin oder der Bewerber ein Dissertationsthema bearbeitet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit ausländischem Studienabschluß können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes nachweisen und dieser mit dem Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universi-

tät der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen trifft der Fachbereichsrat.

(3) Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits ohne Erfolg einer juristischen Doktorprüfung unterzogen, so kann der Fachbereichsrat ihr oder ihm die Zulassung zum Promotionsverfahren versagen.

§ 5

Als Ersatz für die juristische Staatsprüfung kann der Fachbereichsrat die volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche oder sozialwirtschaftliche Diplomprüfung anerkennen, wenn ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird. In diesem Fall besteht die mündliche Prüfung aus einem Rigorosum (§ 22).

§ 6

Die Bewerberin oder der Bewerber soll mindestens zwei Semester an der Universität Osnabrück studiert haben. Von diesem Erfordernis kann der Fachbereichsrat Befreiung erteilen.

II. Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 7

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist dem Fachbereich schriftlich einzureichen. Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Falle des § 4 Abs. 2 der Fachbereichsrat.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die Dissertation (in Maschinenschrift),
- b) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluß gibt,
- c) Studienbücher, Übungsscheine, Seminarscheine und Prüfungszeugnisse, soweit sie dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen dienen,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten deutschen Wohnortes,
- e) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.

§ 8

Dem Zulassungsgesuch ist eine eidesstattliche Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen:

"Ich versichere an Eides Statt, daß ich die eingereichte Dissertation (folgt ihr Titel) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht."

§ 9

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation nicht begutachtet worden ist.

III. Dissertation

§ 10

Das Thema der Dissertation ist aus einem rechtswissenschaftlichen Fach zu wählen.

§ 11

Die Dissertation muß eine vertiefte, selbständige wissenschaftliche Arbeit der Bewerberin oder des Bewerbers sein. Es kann sich auch um eine bereits veröffentlichte Arbeit handeln.

§ 12

Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 13

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) für die Dissertation. Zur Berichterstatte(r)in oder zum Berichterstatte(r) können auch ehemalige Professorinnen und Professoren des Fachbereichs bis zu zwei Jahren nach ihrem Fortgang sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren bestimmt werden.

(2) Berührt die Dissertation ein Fachgebiet eines anderen Fachbereichs der Universität Osnabrück, so kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor dieses Fachbereichs um einen Mitbericht über die Dissertation bitten. In gleicher Weise kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland um einen Mitbericht über die Dissertation bitten.

§ 14

(1) Jede Berichterstatte(r)in und jeder Berichterstatte(r) hat ein Gutachten über die Dissertation zu erstatten und darin entweder die Annahme oder die Ablehnung vorzuschlagen.

Mit dem Vorschlag auf Annahme der Dissertation ist ein Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden. Die Vorschläge sind der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einverständnis mit den Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) und der Bewerberin oder dem Bewerber das Verfahren für einen Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, einmal aussetzen, um der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Dissertation zu überarbeiten.

§ 15

(1) Haben beide Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so läßt die Dekanin oder der Dekan den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerkung, daß die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat ausliege.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Professorin und kein Professor gegen die Annahme schriftlich begründeten Einspruch erhebt.

(3) Wird Einspruch erhoben, so beschließt der Promotionsausschuß über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Er kann ein weiteres Gutachten einholen.

§ 16

Haben beide Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt.

§ 17

(1) Weichen die Vorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder schlägt einer der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vor und beharren die Berichterstatterinnen und Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, so ordnet die Dekanin oder der Dekan eine weitere Begutachtung durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland an.

§ 13 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Ergibt sich nunmehr, daß zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorschlagen, so ist nach § 15 zu verfahren.

(3) Ergibt sich, daß zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Ablehnung vorschlagen, so sind die übereinstimmenden Vorschläge maßgebend, sofern nicht die abweichende Berichterstatterin oder der abweichende Berichterstatter die Entscheidung des Promotionsausschusses anruft.

(4) Führt die dritte Begutachtung nicht zu zwei übereinstimmenden Vorschlägen, so setzt der Promotionsausschuß die Note im Rahmen der Notenvorschläge fest.

§ 18

Wird die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 19

Das eingereichte Dissertationsexemplar verbleibt mit dem Gutachten bei den Fachbereichsakten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt. Der Bewerberin oder dem Bewerber sind auf Wunsch die Gutachten in Abschrift auszuhändigen.

IV. Die mündliche Prüfung

§ 20

Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, daß die Bewerberin oder der Bewerber gründliche rechtswissenschaftliche Kenntnisse hat und wissenschaftliche Probleme selbständig durchdenken kann.

§ 21

Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwischen einem Rigorosum und einer Disputation als mündlicher Prüfung wählen. Die Wahl muß spätestens sieben Tage nach Mitteilung der Notenvorschläge (§ 14 Satz 3) der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22

Das Rigorosum erstreckt sich auf das Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich ihrer historischen und philosophischen Bezüge. In dem Rechtsgebiet, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde, wird die Bewerberin oder der Bewerber besonders eingehend geprüft.

§ 23

In der Disputation verteidigt die Bewerberin oder der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation und den Weg, auf dem sie oder er zu ihnen gelangt ist. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt zu Beginn der Disputation die grundlegenden Thesen ihrer oder seiner Dissertation vor; der Vortrag darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die Thesen sind spätestens zehn Tage vor der Prüfung bei der Dekanin oder beim Dekan einzureichen.

§ 24

(1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er kann der Prodekanin oder dem Prodekan oder dem dienstältesten Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übertragen.

(2) Zur Prüfungskommission gehört die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter der Dissertation. Die weiteren Prüferinnen und Prüfer bestimmt die Dekanin oder der Dekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs. Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 kann die Dekanin oder der Dekan eine Professorin oder einen Professor eines anderen Fachbereichs zur zusätzlichen Prüferin oder zum zusätzlichen Prüfer bestellen.

(3) Während einer Disputation (§ 23) ist jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs berechtigt, Fragen an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellen.

§ 25

Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein.

§ 26

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. Werden in einem Rigorosum mehrere Bewerberinnen und Bewerber geprüft, so dauert sie mindestens zwei Stunden.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. § 24 Abs.3 bleibt unberührt. Als Zuhörerin oder Zuhörer kann zugelassen werden, wer sich in absehbarer Zeit der mündlichen Prüfung zu unterziehen hat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt Bewerberinnen und Bewerber und Mitglieder der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung und macht die Einladung hochschulöffentlich bekannt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 27

(1) Sofern die mündliche Prüfung bestanden ist, wird für sie eine Note (§ 28) erteilt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden und weichen die Notenvorschläge (§ 14) nicht voneinander ab, so stellt die Prüfungskommission die vorgeschlagene Note für die Dissertation fest. Weichen die Notenvorschläge (§ 14) voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission über die Noten der Dissertation im Rahmen der Notenvorschläge

(3) Weicht die nach Absatz 1 für die mündliche Prüfung erteilte Note von der nach Absatz 2 für die Dissertation festgelegten Note ab, so gilt folgende Regelung:

Bei Abweichung um eine Notenstufe bildet die Dissertationsnote die Gesamtnote. Bei Abweichung um mehr als eine Notenstufe bildet die oberhalb bzw. unterhalb der Dissertationsnote liegende Notenstufe die Gesamtnote.

(4) Die Prüfungskommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Auf Wunsch wird der Bewerberin oder dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung unter Hinweis auf § 34 erteilt. Diese Bescheinigung gilt nicht als Promotionsurkunde.

§ 28

Als Note kann erteilt werden: rite (ausreichend), satis bene (befriedigend), cum laude (vollbefriedigend), magna cum laude (gut), summa cum laude (sehr gut).

§ 29

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach sechs Monaten, einmal wiederholt werden.

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 30

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

a) 70 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung sowie 10 Exemplare an den Fachbereich

oder

b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, als Sonderdrucke

oder

c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder

d) 6 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches abliefern; in diesem Fall überträgt die Verfasserin oder der Verfasser der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 31

Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

§ 32

Die Druckbögen bzw. das zur Vervielfältigung vorgesehene Exemplar sind der ersten Berichterstatterin oder dem ersten Berichterstatter vor Vollendung des Drucks zur Revision vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat den unterschriebenen Revisionschein mit den Pflichtexemplaren dem Fachbereich einzureichen.

§ 33

(1) Die Pflichtexemplare (§ 30) müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung dem Fachbereich eingereicht werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungsfrist verlängern.

VI. Vollzug der Promotion

§ 34

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigen der Promotionsurkunde (Anlage 2). Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist in die Promotionsurkunde neben der Gesamtnote die für die Dissertation erteilte Note aufzunehmen.

(2) Ist die Dissertation zur Veröffentlichung in einem Verlag angenommen worden, so kann die Dekanin oder der Dekan nach Vorlage des Verlagsvertrages die Promotion bereits vor Ablieferung der Pflichtexemplare vollziehen.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 35

Die Ehrenpromotion (§ 2) erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 36

Der Fachbereich führt ein Promotionsalbum, in das Name, Geburtstag und -ort der oder des Promovierten, Titel der Dissertation, die Namen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, Tag der mündlichen Prüfung, Gesamtnote und Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 37

Widerruf und Rücknahme von Entscheidungen nach dieser Ordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Inkrafttreten

§ 38

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung, Bek. vom 08.11.1983 (Nds. MBl. S. 1016), außer Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

Vorderseite:

(Titel).....

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Universität Osnabrück
vorgelegt
von

.....

aus.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 19...(Erscheinungsjahr)

Rückseite:

Berichterstatterin oder Berichterstatter:

.....

Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Gleichzeitig erschienen in
(bei).....Bd.....

Heft.....Seite.....(Ort)19.....

Der Fachbereich Rechtswissenschaften

Anlage 2

verleiht

unter der Präsidentschaft der / des

und dem

Dekanat der Professorin / des Professors für

Dr. jur.

(Name der Doktorandin / des Doktoranden)

geb. am

in

in Anerkennung der von ihr / ihm ein gereichten
wissenschaftlichen Abhandlung

(Dissertationsthema)

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad Dr. jur.

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den

Dekanin / Dekan

Vorstehende, vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück am 10.02.1993 beschlossene Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften genehmige ich gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 des Nieders. Hochschulgesetzes i.d.F. vom 21.01.1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.1994 (Nds. GVBl. S. 304).

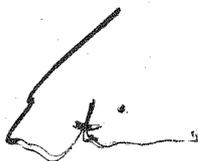
Hannover, 14. Dezember 1994

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Veröffentlicht im Nds. MBl Nr. 16
am 04.05.1995, Seite 535

1023 - 74392 - 10/10

Im Auftrage



(Eckstein)

H 5324 A

Niedersächsisches Ministerialblatt

45. (50.) Jahrgang

Hannover, den 9. 8. 1995

Nummer 27

Zweite Änderung der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 19. 7. 1995 — 1071-245 09 OS-27 —

Bezug: Bek. v. 12. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 874), geändert durch Bek.
v. 20. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 527)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Zweite Änderung der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NHZG vom 8. 2. 1986 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 1993 (Nds. GVBl. S. 618), i. V. m. § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. 7. 1994 (Nds. GVBl. S. 304), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 27/1995 S. 869

Anlage

Zweite Änderung der Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

Abschnitt I

Die Ordnung über Zulassung und Zulassungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück, Bek. vom 12. 6. 1991 (Nds. MBl. S. 874, geändert durch Bek. vom 20. 3. 1995 (Nds. MBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Abschlußzeugnis der Hochschule oder Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes, daß die Abschlußprüfung bis zum Beginn des jeweils folgenden Wintersemesters bestanden sein wird;
2. ggf. Nachweise über
 - a) herausragende Studienleistungen,
 - b) Studienaufenthalte im Ausland,
 - c) Dissertationsvorhaben auf steuerlichem Gebiet,
 - d) andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) 20 Plätze werden zunächst in je eine Gruppe von Bewerbern mit einem rechtswissenschaftlichen Examen und Bewerbern mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Examen aufgeteilt. Die Größe der jeweiligen Gruppen bestimmt sich nach dem Anteil der jeweiligen Bewerber an der Gesamtbewerberzahl. Bewerber mit beiden Abschlüssen werden der Gruppe zugeteilt, in der sie den besseren Abschluß erzielt haben. Innerhalb jeder Gruppe werden die Plätze nach der Examensnote vergeben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los. Nicht in Anspruch genommene Plätze der einen Gruppe können durch Bewerber der anderen Gruppe besetzt werden. Zehn Studienplätze werden unter den verbleibenden Bewerbern nach einem Auswahlverfahren zugeteilt, in dem die besondere Eignung der Bewerber ausschlaggebend ist. Hierbei werden die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eingereichten Unterlagen berücksichtigt. Das Auswahlverfahren wird durch eine aus einem Professor und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehende Kommission durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften bestimmt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Mathematik/Informatik

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Mathematik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathema-
tik/Informatik

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik, Bek. v.
21.11.1988 (Nds. MBl. 1989 S. 85), geändert durch Bek. v.
25.05.1993 (Nds. MBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung des Prü-
fungsausschusses sowie des betroffenen Fachbereichs kann
ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Be-
rufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden,
sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit
den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und
mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen
Zusammenhang steht."

b) Es wird folgende neue Nr. 3 angefügt:

"3. Zusatzfächer:

Der Kandidat kann sich gleichzeitig oder zu einem ande-
ren Zeitpunkt in weiteren als den vorgeschriebenen
Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das
Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag
des Kandidaten in das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder

ein gesondertes Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ein gesondertes Zeugnis wird jedoch frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung ausgehändigt."

2. In § 14 Abs. 1 wird das Wort "Teilnehmer" durch das Wort "Teilnahme" ersetzt.
3. Anlage 5 (Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz "Pflichtfächer", Fach "Angewandte Mathematik" erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Nachzuweisen ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Informatik A (Algorithmen)."
 - b) Im Absatz "Wahlpflichtfach" Fach "Informatik" erhält der nebenstehende Text folgende Fassung:

"Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei der drei Pflichtveranstaltungen: Informatik B (Grundlagen der praktischen Informatik), Informatik C (maschinennahe Programmierung), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) des Grundstudiums."
4. In Anlage 7 (Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung) wird der letzte Satz gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bek. im Nds. MBl. in Kraft.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Universität Osnabrück

49069 Osnabrück

bearbeitet von

Herrn Hagemann

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

1071 - 243 09-3

2771

30.11.1994

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Mathematik

Bezug: 1. Bek. v. 21.11.1988 (Nds. MBl. 1989 S. 85),
geändert durch Bek. v. 25.05.1993 (Nds. MBl. S. 674)
2. Bericht vom 22.11.1994 - 4/74309.6-1 -

/ Anlg.: - 1 -

Hiermit genehmige ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1
Nr. 2 NHG die Änderung der o. a. Diplomprüfungsordnung in anlie-
gender Fassung.

Ich verbinde meine Genehmigung mit der Auflage, die Prüfungsord-
nung nach Artikel II Abs. 4 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur
Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 8.12.1993
(Nds. GVBl. S. 618) an die Vorschriften des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes anzupassen.

Die Bekanntmachung der Änderung der Prüfungsordnung nach § 80
Abs. 6 Satz 1 NHG im Niedersächsischen Ministerialblatt habe ich
veranlaßt.

Im Auftrage
H a g e m a n n



Beglaubigt:

Goßling
Kanzlei-Angestellte